

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11 | ausgegeben am 3. Juni 2022

**Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 2. Juni 2022

Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 2. Juni 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 3. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die folgende Rahmenprüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Juni 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gestufte Studienstruktur
- § 3 Abschlussgrade
- § 4 Modulare Struktur
- § 5 Credit Points

2. Abschnitt: Prüfungsbestimmungen

- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Modulprüfungen
- § 8 a Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple-Choice)
- § 12 Kompetenzfeststellungen in besonderer Form
- § 12 a Online-Prüfungen
- § 13 Meldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Modulprüfungen, Studienleistungen sowie Bachelorarbeit und Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Belastende Entscheidungen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 18 Fristen

- § 19 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten, Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 22 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Bachelor- und Masterarbeit

- § 23 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Masterarbeit

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 27 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung, Einziehung des Zeugnisses
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang (StudgSPO).

(2) Die StudgSPO regelt insbesondere:

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34 LHG), die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Credit Points (CP) sowie den Abschlussgrad,
2. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen.

§ 2 Gestufte Studienstruktur

(1) Bachelorabschlüsse schließen als erste berufsqualifizierende Abschlüsse grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der Bachelorarbeit. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den entsprechenden Abschlussgrad gemäß § 3.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Die Masterprüfung besteht aus den studienbeglei-

tenden Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den entsprechenden Abschlussgrad gemäß § 3.

(3) Weiterbildende Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge im Sinne des § 31 Absatz 2 LHG.

(4) Weiterbildende Masterstudiengänge erfordern mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang und setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an.

§ 3 Abschlussgrade

(1) Für grundständige Bachelorstudiengänge und konsekutive Masterstudiengänge verleiht die Hochschule den in der StudgSPO vorgesehenen akademischen Grad unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 6 Absatz 2 Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO).

(2) Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

(3) Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen gemäß § 6 Absatz 2 StAkkVO für grundständige und konsekutive Studiengänge abweichen.

§ 4 Modulare Struktur

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut.

(2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgegrenzte, in sich geschlossene und mit Credit Points versehene Studieneinheit. Es kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (zum Beispiel Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, e-learning).

(3) Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

(4) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf CP und in der Regel höchstens einen Umfang von 16 CP aufweisen. In den StudgSPO können in begründeten Einzelfällen abweichende Bestimmungen vorgesehen sein.

(5) Die Modulbeschreibungen eines Studiengangs sind im entsprechenden Modulhandbuch zusammengefasst. Die Struktur des Modulhandbuchs richtet sich nach dem hochschuleinheitlichen Muster (Anlage A). Das Modulhandbuch ist mit dem Datum zu versehen, ab dem es Gültigkeit erlangt.

(6) Eine Übersicht über die in einem Studiengang zu erbringenden Module (Studienverlaufsplan) ist in der Anlage der StudgSPO enthalten. Die weiteren Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulhandbüchern geregelt.

(7) Die StudgSPO kann vorsehen, dass Studierenden die Möglichkeit eröffnet wird, Zusatzmodule zu belegen.

(8) Die Vermittlung der fachunabhängigen Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen) erfolgt in der Regel integrativ in den Modulen des jeweiligen Studiengangs.

§ 5 Credit Points

(1) Jedem Modul werden auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) Credit Points (CP) zugeordnet.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden. Die Anzahl der CP für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den die Studierenden im Durchschnitt aufbringen müssen, um das jeweilige Lernziel eines Moduls zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Studium aufgewendet wird, und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie in der Regel Praktika, Labor, Begleitseminare, Projekt- und Serviceseminare. Wenn der Erwerb der in den Modulbeschreibungen angeführten Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann, weisen die Lehrenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit auf die Anwesenheitspflicht und die damit einhergehenden Regelungen hin. Die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht führt unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 zum Versagen der Zulassung zur Modulprüfung. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sowie die jeweiligen Studienverlaufspläne der StudgSPO enthalten Angaben zur Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen. In den Modulbeschreibungen ist zu begründen, weshalb der Kompetenzerwerb in der jeweiligen Lehrveranstaltung nur durch eine Anwesenheitspflicht möglich ist.

(3) CP werden für den Abschluss eines Moduls vergeben. Dieser erfolgt in der Regel durch das erfolgreiche Ablegen einer Modulprüfung. Ein Modul kann auch durch das erfolgreiche Erbringen eines oder mehrerer anderer Nachweise der erreichten Kompetenzen (Studienleistung gemäß § 8a) abgeschlossen werden. Der Modulabschluss kann auch aus einer Prüfung in Kombination mit einer oder mehreren erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen gemäß § 8a bestehen.

(4) Ein CP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. In der Regel werden von den Studierenden pro Semester 30 CP bzw. pro Studienjahr 60 CP erarbeitet.

(5) Für einen Bachelorabschluss sind mindestens 180 CP nachzuweisen. Für einen Masterabschluss müssen – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 CP nachgewiesen werden.

(6) CP und Noten sind in den entsprechenden Dokumenten getrennt auszuweisen.

2. Abschnitt: Prüfungsbestimmungen

§ 6 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist Ansprechstelle der Studierenden in allen prüfungsrelevanten Fragen. Das Prüfungsamt nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung bzw. der Studienfachberatung,
2. Verwaltung der Leistungsnachweise,
3. Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit,
4. Organisation des An- und Abmeldeverfahrens zu den Modulprüfungen,
5. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen (insbesondere Transcript of Records),
6. Erteilen aller erforderlichen Bescheide im Zusammenhang mit Prüfungen, Überwachen der Prüfungstermine und Fristen,
7. Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Durchführungsvorgaben für Prüfungen,

8. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Institutsleitungen,
9. Erstellung der Standardtabellen über die Verteilung der Noten gemäß § 14 Absatz 10.

(2) Die Leitung des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Je nach Form der Prüfung wird festgelegt, wie viele Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

(2) Das Prüfungsamt bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen und Prüfer. In der Regel werden die durch das entsprechende Institut vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer bestellt.

(3) Prüferinnen oder Prüfer können nur Personen sein, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn ihnen in ihrer Dienstaufgabenbeschreibung die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(5) Die Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind, ist unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Bei Kollegialprüfungen muss eine Prüferin oder ein Prüfer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehöriger der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein.

(6) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Prüfungsamtes zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die StudgSPO kann vorsehen, dass in Ausnahmefällen ein Modul mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen wird. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten.

(2) Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen folgende Formen in Frage:

1. mündliche Prüfungen (§ 9) und/oder
2. schriftliche Prüfungen (§10) und/oder
3. Kompetenzfeststellungen in besonderer Form (§ 12).

Die für ein Modul möglichen Modulprüfungsformen sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Die im jeweiligen Semester durchgeführte Form der Prüfung wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer bekannt gegeben.

(3) Aus der Beschreibung der Prüfungsform soll eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine vorwiegend mündliche oder um eine vorwiegend schriftliche Prüfung handelt, die als Einzel- oder Teamprüfung abgelegt werden kann. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

(4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann daran geknüpft werden, dass eine Vorleistung erbracht wird (zum Beispiel Sicherheitsschein in naturwissenschaftlichen Fachberei-

chen). In der StudgSPO ist zu regeln, ob, wann und ggf. welche Vorleistungen gefordert werden. Die Vorleistungen sind so einzuplanen, dass sie spätestens ein Semester vor der Veranstaltung, für die sie Voraussetzung sind, erbracht werden können.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an das Ablegen einer oder mehrerer Studienleistungen gemäß § 8a oder die Erfüllung einer Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 geknüpft werden.

(6) Die StudgSPO kann vorsehen, dass eine Prüfung in einer anderen als der deutschen Sprache abgelegt wird.

(7) Die StudgSPO kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form erbracht werden können (Online-Prüfungen gemäß § 12a).

(8) Die Prüferinnen und Prüfer haben die Prüfungstermine und Abgabefristen für Prüfungen so zu organisieren, dass die Fristen zur Meldung der Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt unter Berücksichtigung des Bewertungsverfahrens eingehalten werden.

§ 8a Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der Studierenden an diesen Lehrveranstaltungen.

(2) Durch erfolgreich absolvierte Studienleistungen kann der Abschluss eines Moduls nachgewiesen werden, sofern dies in der StudgSPO geregelt ist. Maximal dürfen jedoch nur ein Drittel der Module eines Studiengangs mit Studienleistungen abschließen.

(3) Als Studienleistungen kommen die in §§ 9, 10 und 12 festgelegten Formen in Frage.

(4) Die für ein Modul möglichen Formen von Studienleistungen sind im Studienverlaufsplan der jeweiligen StudgSPO festgelegt. Die im jeweiligen Semester durchgeführte Form wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer bekannt gegeben.

(5) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Module, die mit einer Studienleistung abschließen, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(6) Studienleistungen können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

(7) In Lehrveranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z. B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst), können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. Studienleistungen, die nach Satz 1 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt sind, sind in den StudgSPO speziell als solche ausgewiesen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden durch Prüfungsgespräche und/oder mündliche Präsentationen erbracht.

(2) Durch mündliche Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Prüfungsgebiet beherrscht und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.

(3) Prüfungsgespräche werden als Einzelprüfung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten in den StudSPO zu regeln und in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Die Mindestdauer soll je Studierender oder Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt unter Beifügung des Protokolls unverzüglich weiterzuleiten.
- (7) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich zum nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Einzelheiten regeln die StudgSPO.
- (8) Mündliche Präsentationen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden, können vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt werden. Dies schließt Anschlussfragen, die sich auf das Präsentationsthema beziehen, mit ein. Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang einer solchen Prüfung sind von den jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (9) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik können Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Kirchen zu mündlichen Prüfungen beigeladen werden. Einzelheiten regeln die StudgSPO.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studiengebietes das gestellte Problem erkennen und lösen können. Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie zum Beispiel Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple-Choice).
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung ist in den StudgSPO zu regeln und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Die Bearbeitungsdauer und Abgabefristen anderer schriftlicher Prüfungsformen legen die Prüferinnen und Prüfer fest. Dabei dürfen die Semestergrenzen nicht überschritten werden. Die Termine werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Prüfungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters in einfacher Ausfertigung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (6) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 14.
- (7) Das Verfahren zur Bewertung von Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an das Prüfungsamt zu melden.

(8) Schriftliche Modulprüfungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 11 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple-Choice)

(1) Klausuren können nach Entscheidung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single-/Multiple-Choice) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers.
2. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
3. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte (Anteil an den maximal erreichbaren Wertungspunkten) abzustellen.

(2) Die Bewertung von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt gemäß § 14 Absatz 8 und 9.

§ 12 Kompetenzfeststellungen in besonderer Form

(1) Kompetenzfeststellungen in besonderer Form sind gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan der StudgSPO Prüfungsformen wie zum Beispiel fachpraktische Prüfungen, Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

(2) Für Kompetenzfeststellungen in besonderer Form sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Leistung der oder dem Studierenden zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Kompetenzfeststellung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Das Verfahren zur Bewertung von Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an das Prüfungsamt zu melden.

§ 12 a Online-Prüfungen

(1) Modulprüfungen oder Studienleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme an der Hochschule erbracht werden (Online-Prüfungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 12 entsprechend. Die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens müssen gewährleistet werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtspflicht) gesichert sein. Die Studierenden sind verpflichtet, hierbei mitzuwirken. Soweit dies zur Wahrung prüfungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere zur Identitätsfeststellung erforderlich ist, ist eine Verhüllung des Gesichts untersagt.

(3) Den Prüfungsteilnehmenden soll rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 13 Meldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann ablegen, wer

1. an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in dem entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert ist,
2. den Prüfungsanspruch in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht verloren hat,
3. die nach § 8a Absatz 7 gemäß StudgSPO erforderlichen Studienleistungen mit der Bewertung „bestanden“ erbracht hat,
4. die gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 und § 13 Absatz 3 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt hat und
5. die in den StudgSPO gegebenenfalls festgelegten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 5 gelten auch für die Zulassung zu Modulprüfungen.

(2) Die Studierenden melden sich für Modulprüfungen über das Prüfungsamt an. Das Prüfungsamt legt die Anmeldezeiträume und die Abmeldezeiträume fest.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 festgelegt wurde, ist die Zulassung zur Modulprüfung auch zu versagen, wenn der Anteil der Fehlstunden an der in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen mehr als 20 Prozent dieses Umfangs beträgt. Sofern die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, prüft die oder der Lehrende, ob eine Kompensation möglich ist. Diese ist in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen der oder dem Lehrenden und der oder dem Studierenden festzulegen und zu dokumentieren.

(4) Ist die nach Absatz 1 Nummer 3 gegebenenfalls erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder beträgt der Anteil der Fehlzeiten einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Nummer 4 mehr als 20 Prozent, melden die Modulverantwortlichen dies dem Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Nichtzulassung nach der Meldung an das Prüfungsamt eintreten oder festgestellt werden. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 14 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

(1) Prüfungen können mit einer Note oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungen, die mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen gemäß Absatz 1 sowie der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	1,0 / 1,3	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	1,7 / 2,0 / 2,3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	2,7 / 3,0 / 3,3	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7 / 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei Prüfungen, die von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Absatz 2 erteilten Note. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die StudgSPO keine abweichende Regelung treffen.

(5) Ein nach den Absätzen 3 und 4 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,49 ergibt die Note „sehr gut“;

1,50 bis 2,49 ergibt die Note „gut“;

2,50 bis 3,49 ergibt die Note „befriedigend“;

3,50 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;

über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.

(6) Die StudgSPO kann in besonders begründeten Fällen eine Gewichtung der einzelnen Modulnoten festlegen.

(7) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

(8) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single-/Multiple-Choice) sind bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der möglichen Gesamtpunkte erreicht werden. Die Vergabe von sog. „Malus-Punkten“ (Punktabzug für falsche Antworten) ist bei Single-Choice Aufgaben ausgeschlossen, bei Multiple-Choice-Aufgaben nur innerhalb einer Frage, nicht innerhalb eines Frageblocks zulässig. Werden fehlerhafte Aufgabenstellungen erst nach dem Ablegen der Prüfungsleistung erkannt, so erfolgt eine nachträgliche Korrektur, indem die ungeeignete Aufgabe bei der Auswertung unberücksichtigt bleibt oder die Prüflinge für diese Aufgabe eine Punktgutschrift erhalten. Die Verminderung der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Single-/Multiple-Choice Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Single-/Multiple Choice-Teil nach Absatz 8 bewertet, die übrigen Aufgaben nach Absatz 2. Die Gesamtbewertung wird aus den Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Ein Aufgabenteil kann gewichtet werden. Sofern nur einzelne Teile einer Prüfung im Single-/Multiple-Choice-Verfahren abgehalten werden, gelten die Maßstäbe an die Prüfungsform der Aufgabe nach dem Single-/Multiple-Choice-Verfahren gemäß Absatz 8 nicht, wenn der Prüfungsteil, der in Form des Single-/Multiple-Choice-Verfahren abgenommen wird, zu nicht mehr als 50 Prozent in die aus dem ggf. gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Prüfung eingeht.

(10) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem nach Absatz 4 oder 5 errechneten Durchschnitt:

1,00 bis 1,49 = „sehr gut“;

1,50 bis 2,49 = „gut“;

2,50 bis 3,49 = „befriedigend“;

3,50 bis 4,00 = „ausreichend“;

über 4,00 = „nicht ausreichend“.

(11) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 6 ist bei der Abschlussnote eine „ECTS-Einstufungstabelle“ entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die die statistische Verteilung der Noten im jeweiligen Studiengang in Form einer Standardtabelle bereitstellt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Modulprüfungen, Studienleistungen sowie Bachelorarbeit und Masterarbeit

(1) Eine zu benotende Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden. Eine nicht zu benotende Modulprüfung oder eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet wurde. CP werden nur für bestandene Module vergeben.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, muss jede der Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bestanden sein, um die Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,00) zu bestehen.

(3) Die Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der StudgSPO vorgesehenen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit oder Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 bzw. 4,00) bewertet wurde.

(4) Wer die Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, ist zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen CP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Dies gilt auch für bestandene Teilprüfungen sowie bestandene Bachelorarbeiten und Masterarbeiten.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Sofern die nicht bestandene Prüfung aus Teilprüfungen besteht, kann lediglich die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Darüberhinausgehende Regelungen werden in der StudgSPO festgelegt.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Zugang des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Dabei wird die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Termin, in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu verschulden.

(5) Ist die letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, so ist die gesamte Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 Belastende Entscheidungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfung oder der schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sind der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Prüfungsanspruch für einen Studiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der StudgSPO erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden

oder nicht rechtzeitig entsprechend den in der StudgSPO festgelegten Fristen erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Wer den Prüfungsanspruch verloren hat, ist von Amts wegen zu exmatrikulieren (§ 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG). Der Exmatrikulationsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Fristen

(1) Die Fristen in der StudgSPO sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen, Studienleistungen und die Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der in der StudgSPO festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(2) Die für die Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortlichen Lehrenden stellen sicher, dass Modulprüfungen und Studienleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine sowie die Form der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Studienleistungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Sämtliche nach der StudgSPO für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit zu erbringen. Hat eine Studierende oder ein Studierender diese Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung bleiben Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, außer Betracht. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft das Prüfungsamt. Dabei ist § 19 zu beachten.

§ 19 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten, Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuSchG. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt den Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die aufgrund der in Absatz 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende, die mit einem oder mehreren Kindern unter vierzehn Jahren, für die oder das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der StudgSPO hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der StudgSPO hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Die Studierenden haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, die die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Absatz 4 Satz 1 bzw. Absatz 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Studierenden haben jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(10) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nicht durch Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Die oder der Studierende erhält ein neues Thema, ohne dass dies als weiterer Versuch gewertet wird.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, Prüfungs- oder Wiederholungsfristen ohne wichtigen Grund nicht einhält oder wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zu erbringende Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich nur bis zum Beginn der Prüfung möglich. Die StudgSPO kann Rücktrittsfristen insbesondere für mündliche Prüfungen festlegen. Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis oder für die Nichteinhaltung von Prüfungs- oder Wiederholungsfristen, müssen dem Prüfungsamt durch die Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthält. Soweit die Einhaltung von Prüfungs- oder Wiederholungsfristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden

Kindes unter vierzehn Jahren gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der oder des Studierenden, wenn amtlich nachgewiesen wird, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Für die neue Prüfungsanmeldung gilt § 13 Absatz 2.

(4) Wer sich in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 3 einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird, oder wenn Studierende versuchen, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Unterschriftenfälschung zu beeinflussen.

(2) Eine Täuschung liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Passagen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden (Plagiate). In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss gemäß § 22 Absatz 2 über das Vorliegen eines Plagiats. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Absatz 2 kommt § 62 Absatz 3 Nummer 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie oder er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Wird ein Ordnungsverstoß nach Satz 1 festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 9 Absatz 7 als ZuhörerIn oder Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Verfahrensfehler sind während der jeweiligen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtführenden oder gegenüber den Prüferinnen und Prüfern unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten.

(8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums gefährden würden.

(2) Für die Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen ist der zentrale Anerkennungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zuständig. Dem zentralen Anerkennungsausschuss gehören die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. Im Verhinderungsfall nimmt anstelle des Mitglieds eine persönliche Vertretung teil. Den Vorsitz führt die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre. Der Anerkennungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen auf Empfehlung der jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, für den die Anerkennung/Anrechnung beantragt wird.

(3) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen auf Antrag an das Prüfungsamt. Die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistungen sind dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records). Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Werden Prüfungen anerkannt, werden die Noten übernommen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin oder den Antragsteller günstiger sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erbracht wurden, entsprechend anzuwenden.

(8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang der Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die StudgSPO kann weitere Regelungen treffen, sie kann auch eine Kompetenzprüfung vorsehen.

(9) Für die Anerkennung von CP aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten die Absätze 1 bis 6 und 8 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(10) Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können nicht zusätzlich auf das Studium angerechnet werden. Eine Ausnahme bilden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde (Auslegungshinweise der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen).

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Bachelor- und Masterarbeit

§ 23 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingeschrieben ist,
2. die nach der StudgSPO für die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit geforderten Modulprüfungen bzw. CP erbracht hat und
3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit ist schriftlich bei der Leitung des Prüfungsamtes zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Absatz 1 Nummer 3,
3. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelorarbeit oder Masterarbeit,

4. das mit der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer vereinbarte Thema für die Bachelorarbeit oder Masterarbeit,

(3) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Leitung des Prüfungsamts gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die oder der Studierende eine der in der StudgSPO für die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit geforderte Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
4. die oder der Studierende bereits eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit im entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
5. die oder der Studierende aus einem anderen Grund den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Studiengbiet des betreffenden Studienganges selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 CP, höchstens 12 CP. Die StudgSPO legen die Bearbeitungsdauer im Rahmen von zwei bis vier Monaten fest.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 7 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamts. Mit der Ausgabe des Themas werden eine Erstprüferin oder ein Erstprüfer sowie eine Zweitprüferin oder /ein Zweitprüfer durch das Prüfungsamt bestellt. Die Betreuerin oder der Betreuer ist die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Mitglieder der Teamarbeit müssen auf ihre Arbeit bezogene spezifische Abgrenzungskriterien festlegen. Weiter müssen sie sich auf eine Betreuerin oder einen Betreuer festlegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die StudgSPO kann regeln, dass sie in einer anderen Sprache abgefasst werden kann. Bei der Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit erstmals als Prüfungsleistung vorgelegt wird.

(6) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form entsprechend den Vorgaben der Hochschule vorzulegen.

(7) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(8) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesener Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen. Dabei ist § 19 zu berücksichtigen. Bei Teamarbeiten gemäß Absatz 4 hat die Fristverlängerung für ein Teammitglied keine Auswirkungen auf die Abgabefrist der anderen Teammitglieder.

(9) Die Bachelorarbeit ist von beiden Prüfenden getrennt zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit in Kooperation mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu beteiligen. Sind die Prüferinnen oder Prüfer sich in der Bewertung der Arbeit einig, leiten sie dem Prüfungsamt ein gemeinsames Gutachten zu, auf dem beide unterschrieben haben. Sind sie sich nicht einig, soll das Gutachten der Zweitprüferin/des Zweitprüfers ein weiteres Gutachten sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Das Prüfungsamt kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der oder dem Studierenden eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums oder den rechtzeitigen Beginn des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(10) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der Leitung des Prüfungsamts die Note entsprechend § 14 Absatz 3 festgesetzt. Das Prüfungsamt holt innerhalb von zwei Wochen die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn einer der Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der drei Prüfenden gemäß § 14 Absatz 3 gebildet.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig aufgrund wissenschaftlicher Methoden umfassend und vertieft zu arbeiten und in einem Studienggebiet auch zu Problemlösungen in neuen und noch nicht bearbeiteten Feldern oder Bereichen zu kommen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP. Die StudgSPO legen die Bearbeitungsdauer im Rahmen von drei bis sechs Monaten fest.

(3) Ist ein Abschlusskolloquium Teil eines Masterarbeitsmoduls, so ist die Masterarbeit dessen Gegenstand. Die StudgSPO regeln den Zeitpunkt eines eventuellen Masterkolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel öffentlich, es sei denn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 24 mit Ausnahme der Absätze 1 und 2 entsprechend.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erhält die oder der Studierende umgehend ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit oder Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Gesamtnote ist in

einem Klammerzusatz der rechnerisch ermittelte Durchschnitt gemäß § 14 Absatz 9 anzugeben. Die StudgSPO können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelorprüfung oder Masterprüfung

- die Studienrichtung,
- die Studienschwerpunkte,
- die Anzahl der erworbenen CP,

aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung oder Masterprüfung erhalten die Studierenden die Bachelorurkunde oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag der oder des Studierenden wird eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses beigelegt. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aushändigung oder Übermittlung des Zeugnisses bei der Hochschule eingegangen sein.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen der KMK und der HRK getroffenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

(5) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), die deren Leistungen im betreffenden Studiengang im Detail dokumentiert.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung, Einziehung des Zeugnisses

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

(1) Auf Antrag an die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer wird den Studierenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Einsicht in ihre schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird den Studierenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre Bachelor- oder Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden vom Prüfungsamt oder von der zuständigen Lehrperson zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Näheres regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen. Entsprechendes gilt für die StudgSPO, die auf Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung beruhen und zum Wintersemester 2022/23 in Kraft treten.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2015 sowie darauf beruhende StudgSPOs finden solange weiter Anwendung bis die jeweilige StudgSPO auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung 2022/23 gemäß Absatz 1 geändert worden ist.

(3) Die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. März 2022 findet für die in oder aufgrund deren Artikel 2 bestimmten Dauer auf diese Rahmenprüfungsordnung Anwendung.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage A

	Titel des Studiengangs:						
	Institut:						
Modulkürzel:	Modulbezeichnung:						
Modulverantwortung:	Moduldauer:			SWS:			
CP:	Semester:			Voraussetzungen¹:			
Arbeitsaufwand in Std.:	Davon Präsenzzeit:			Davon Selbstlernzeit:			
Qualifikationsziele/Kompetenzen: <i>Die Studierenden</i> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Kenntnisse... • etc. 							
Inhalte:							
Verwendbarkeit/Polyvalenz:							
Modulprüfung, Studienleistung und Gewichtung (Art, Dauer, Umfang):							
Zu erbringende Prüfungsleistung:							
Zu erbringende Studienleistung:							
Gewichtung der Prüfungsleistung:							
Anmerkungen (z. B. Hinweise auf Literatur- und Vorbereitungsmöglichkeiten):							
Modulteile:							
Kürzel	Modulteil²	CP	SWS	LV-Form³	P/WP⁴	Turnus⁵	Sem.⁵
A							
B							
C							
D							
E							
F							

¹ Voraussetzungen: Unter „Voraussetzungen“ sollen Teilnahmevoraussetzungen gemäß aktueller Studien- und Prüfungsordnung dargestellt werden.

² Modulteil: Modulteil – analog Studienverlaufsplan.

³ LV-Form: Lehrveranstaltungsformat; VL: Vorlesungen; S: Seminar; Ü: Übung; Pr: Praktikum; E: Exkursionen.

⁴ P: Pflichtveranstaltung; WP: Wahlpflichtveranstaltung (Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind unter Anmerkungen die Lehrveranstaltungen, aus denen ausgewählt werden kann und die Anzahl an Wahlmöglichkeiten anzugeben; z.B.: Auswahl von zwei Veranstaltungen aus C bis F).

⁵ Turnus: Turnusangaben in Bezug auf die Häufigkeit des Angebots dienen als Orientierung für die Studierenden und sind notwendig für deren Studienplanung.

⁶ Semester: Semesterangaben dienen als Orientierung für die Studierenden und sind notwendig für deren Studienplanung. Daher ist anzugeben, in welchem Semester eine Lehrveranstaltung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist.